

Satzung
über die
Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung
von Abfällen im Rhein-Pfalz-Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung -AWS-)
vom 08.12.2025
-gültig ab 01.01.2026-

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, am 08.12.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Rhein-Pfalz-Kreis beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Stadt-, Gemeinde-, und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anschlusspflicht für Grundstücke
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung

Zweiter Abschnitt: Verwertung und sonstige Entsorgung

- § 11 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 13 Sammeln und Transport
- § 14 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 15 Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 18 Bioabfälle
- § 19 Windelabfälle
- § 20 Alttextilien

Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ § 6 und 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreudigkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann mit der Verwertung und Beseitigung oder der Erfüllung sonstiger sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann ihnen die Einrichtung und der Betrieb von Wertstoffhöfen gegen Kostenerstattung übertragen werden.
- (4) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft; sie werden durch die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind Abfallbehältnisse und Zusatzabfallsäcke für Abfälle, die zu beseitigen sind, sowie Abfallbehältnisse und Abfallsäcke für verwertbare Abfälle, und zwar

1. Braune Abfallbehältnisse zu 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l für verwertbare Abfälle (organische Abfälle -Bioabfall-),
2. Graue Abfallbehältnisse zu 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall),
3. Abfallgroßbehälter zu 1.100 l für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall)
4. Großraumbehälter (Mulden) zu 3, 5, 10 cbm für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall),
5. Restabfallsäcke des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft mit einer Füllmenge von 40 l zum Gebrauch im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip,
6. zum einmaligen Gebrauch zugelassene Zusatzabfallsäcke des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft mit einer Füllmenge von 40 l,
7. Blaue Abfallbehältnisse zu 120 l, 240 l und 1.100 l für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) einschließlich der Verkaufsverpackungen aus PPK,
8. Wertstoffsäcke für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich der Verkaufsverpackungen sowie für sonstige verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) (z.B. Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe).

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können auch andere als die o.g. Abfallbehältnisse durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Wertstoff- und Zusatzabfallsäcke sowie der Restabfallsäcke zum Gebrauch im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugewiesen ist. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz (WEG).
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind (z.B. auch Grundstücke, die mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen baulichen Anlagen bebaut sind).
- (7) Restabfälle sind Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und daher zu beseitigen sind, z.B. Asche, Kehrlicht, Zigarettenkippen, Windeln, Hygieneartikel, Altmedikamente, Gummi, Leder, Textilien, Glühbirnen, Halogenlampen, Kunststoffe, die keine Verpackung sind, Kerzenreste,

Kleintierstreu, Magnetbänder, Staubsaugerbeutel, Tapeten, Teppichreste, verschmutzte Verpackungen usw.

Nicht dazu gehören z.B. Sonderabfälle/Schadstoffe (Batterien, Lacke, Chemikalien etc.) oder Elektroaltgeräte (Radio, Rasierer, Fön, Leuchtstofflampen etc.).

- (8) Bioabfälle, die nicht selbst verwertet werden, sind über die Biotonne getrennt zu sammeln.

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushalten stammende organische bzw. biologisch abbaubare Abfälle wie

- Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (Obst, Gemüse, Kaffee- und Teefilter, Eier- und Nussschalen, Südfrüchte, sonstige feste Lebensmittelreste etc.),
- Gartenabfälle (Rasen-, Stauch- und Baumschnitt, Nadelstreu, Laub, Unkraut, Fallobst etc.)
- und in kleinen Mengen Hobel- und Sägespäne etc.

Zur Entsorgung des Bioabfalls verwendete Papiertüten oder Zeitungspapier gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne des Satzes 2.

Nicht zum Bioabfall gehören z.B. Kunststoffe aller Art, Schadstoffe, Hygieneartikel, Glas etc.

Nicht zu den Bioabfällen nach Satz 2 gehören insbesondere Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Wertstoffen (BAW) oder aus Polyethylen (PE-Beutel) bestehen, sowie alle sonstigen Plastiktüten und -beutel.

- (9) Altpapier-Abfälle sind Papier, Pappe, Kartonage und Verkaufsverpackungen wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Papierverpackungen, Schachteln etc.

Nicht zum Altpapier gehören Produkte mit Papierfaseranteilen, die sich nicht für eine getrennte Papiererfassung eignen, wie z.B. Backpapier, benutzte Papiertaschentücher und Servietten, beschichtetes Papier, Fotos, Klebeetiketten und das Trägerpapier, Küchenkrepp, Tapeten etc.

- (10) Leichtverpackungen (LVP) sind alle Verkaufsverpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Kartonage oder Glas bestehen.

- (11) Zu den Glasabfällen zählen z.B. Glasflaschen für Getränke, Essig, Öl, Marmeladengläser etc.

Nicht zum Glasabfall gehören Blei- und Kristallglas, Glühbirnen etc.

- (12) Sperrabfälle sind Abfälle gemäß § 14.

- (13) Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

- (14) Textilabfälle sind Textilien aus Privathaushalten, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Neben Kleidung und Schuhen fallen unter den Begriff der Alttextilien insbesondere auch weitere Haushaltstextilprodukte wie beispielsweise Bettwäsche, Handtücher, Tischdecken, Vorhänge, Taschen usw.

Nicht zu Alttextilien gehören stark oder mit gefährlichen Stoffen verschmutzte (z.B. ölverschmierte) und/oder nasse Textilien, sowie Matratzen, Teppiche, Polstermöbel.

Nicht erfasst werden außerdem solche Alttextilien, die wegen ihrer elektronischen Komponenten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz einer getrennten Erfassung zuzuführen sind.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. von sonstigen Abfällen, die gem. § 4 Abs. 4 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen sowie radioaktiven Stoffen,
 7. von leicht vergasenden Stoffen,
 8. der Abfälle aus Krankenhäusern, Apotheken, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen,
 9. von Verpackungen entsprechend des VerpackG soweit Rücknahmeverpflichtete oder deren Beauftragte die Verpackungen zurückgenommen haben und der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen müssen,
 10. von nicht gebundenem Asbest,
 11. von verunreinigten Böden aus Sanierungsfällen und Unfällen,

12. von Stoffen, von denen eine erhebliche Geruchsbelästigung ausgeht,
13. von Stoffen, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen, organischen oder sonstigen schädigenden Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
14. von Stoffen, von denen beim Entsorgungsvorgang eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist,
15. von Speiseabfällen und Essensresten aus Großküchen, Gastronomie und Kantinen,
16. von pflanzlichen Abfällen, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen,
17. von Abfällen, die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen, die nach Maßgabe des § 16 getrennt zu überlassen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Autowracks, Altreifen, Bauschutt und sonstige Bauabfälle, große Steine, Maschinenteile, sperrige Gartenabfälle wie z.B. Wurzelstöcke und Baumstämme, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Flüssigkeiten, Straßenaufbruch, Erdaushub sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse oder Betriebseinrichtungen schädigen können und für Abfälle mit hoher organischer Substanz und schneller Verrottung. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf Verlangen anzuzeigen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Abfälle zur Verwertung gesammelt werden.
- (5) Die Nutzung zentral aufgestellter Depotcontainer sowie Sammlungen caritativer Organisationen und Vereine bleiben gestattet.

§ 7

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - organische Abfälle (Bioabfälle) in zugelassenen festen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
 - verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich der Verkaufsverpackungen in den zugelassenen festen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) oder in den zugelassenen Wertstoffsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),
 - sonstige Verkaufsverpackungen gemäß VerpackG wie z.B. Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe in den zugelassenen Wertstoffsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),
 - Hecken- und Baumschnitt (§ 15),
 - Metallschrott, Gartenabfälle, Elektroaltgeräte, Gerätebatterien, mineralischer Bauschutt und Frittierfette auf den Wertstoffhöfen, soweit zugelassen, im Bringsystem.
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 8

Anschlusspflicht für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise abweichende Regelung treffen.
- (4) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn

und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (5) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
1. wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen Grundstück eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung aller organischen Abfälle, mit Ausnahme der Abfälle, die er über die übrigen Erfassungssysteme (Grünschnittsammlung und Wertstoffhöfe) entsorgt, betreibt und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung auf dem selbstgenutzten Grundstück nachweist muss vom Anschlusspflichtigen nur für die Erfassung der Restabfälle ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) mit mindestens der Hälfte des ermittelten Behältervolumens nach § 12 Abs. 3 vorgehalten werden. Dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. dessen Beauftragten ist das Betreten des angeschlossenen Grundstückes zu Kontrollzwecken zu gestatten.
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 13 bis 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.
- (3) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder anderweitig zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Anzeigespflicht, Auskunftspflicht, Überwachung

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 8 muss dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hier anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, die Art der Nutzung des Grundstücks sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

Bei Grundstücken, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der Pflichtige 3 Wochen vor der Entstehung der Anschlusspflicht diese dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft schriftlich anzuzeigen.

- (2) Pflichtige im Sinne des § 8 und sonstige Besitzer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung (z.B. bei Eigenkompostierung) und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung der Abfälle sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (4) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

Zweiter Abschnitt

Verwertung und sonstige Entsorgung

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 - Abfälle zur Beseitigung gem. § 5 Abs. 7
 - Organische Abfälle (Bioabfall) gem. § 5 Abs. 8, § 18
 - Sperrige Abfälle gem. § 5 Abs. 12, § 14 Abs. 1,
 - Kühlgeräte gem. § 14 Abs. 4,
 - Hecken- und Baumschnitt gem. § 15
 - Papier, Pappe und Kartonage gem. § 5 Abs. 9
 - Leichtverpackungen (LVP) gem. § 5 Abs. 10
 - Glas gem. § 5 Abs. 11
- (2) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 1. bei Anlieferung an den Wertstoffhöfen, soweit auf dem jeweiligen Wertstoffhof zugelassen:

- Gartenabfälle,
- Metallschrott,
- Elektroaltgeräte und Gerätebatterien,
- mineralischer Bauschutt,
- Korken,
- Frittierfette,
- Altöl
- Alttextilien

2. bei Anlieferung an der mobilen Schadstoffsammelstelle
 - Problemabfälle gem. § 16.

- (3) Verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich der Verkaufsverpackungen aus PPK sowie sonstige Verkaufsverpackungen gemäß VerpackG werden getrennt eingesammelt und verwertet.

Die Sammlung erfolgt im Holsystem

- bei verwertbaren Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich der Verkaufsverpackungen durch den Landkreis und
- bei sonstigen Verkaufsverpackungen gemäß des VerpackG von dem/den Betreiber/n eines Dualen Systems gemäß § 6 Absatz 3 des VerpackG.

Die verwertbaren Abfälle werden im Wege der Straßensammlung eingesammelt. Die verwertbaren Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen einschließlich der Verkaufsverpackungen sind in den zugelassenen festen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) oder den zugelassenen Wertstoffsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) und die sonstigen Verkaufsverpackungen in den zugelassenen Wertstoffsäcken (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 12

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Gestellung eines fabrikneuen Abfallbehältnisses besteht dabei nicht. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen dürfen nur durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft oder die von ihm beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist mit Ausnahme der nicht mit üblichen Sammelfahrzeugen anfahrbaren Grundstücke im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip, wo die anfallenden Abfälle in Restabfallsäcken mit einer Füllmenge von 40 l zu sammeln sind, mindestens ein festes Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.
- (3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke (Haushaltungen) ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 Abs. 5 Ziffer 1 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) vorzuhalten. Pro Woche und Haushaltsmitglied muss ein haushaltsbezogenes Behältervolumen von insgesamt
- 18 l für die 1. Person
 - 15 l für die 2. Person
 - 14 l für die 3. Person
 - 13 l für die 4. und jede weitere Person vorgehalten werden, wobei davon mindestens die Hälfte des ermittelten Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) vorzuhalten sind.

Die Mindestgröße der Abfallbehältnisse für die einzelnen Haushalte ergibt sich aus Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Für die Berechnung des haushaltsbezogenen Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde und die Haushalte im Sinne des § 5 Abs. 5 zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden (z. B. Wehrpflichtige, Studenten) oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht berücksichtigt.

- (4) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück kann auf Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältnissen zugelassen werden. Abs. 3 ist anzuwenden. Bei der Ermittlung des erforderlichen gemeinsamen Behältervolumens ist jeder Haushalt entsprechend der Staffelung in Abs. 3 einzeln in Ansatz zu bringen.
- (5) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis zu überlassen sind, ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge, mindestens aber ein Restabfallbehältnis mit 60 l Fassungsvermögen, vorzuhalten. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestimmt im Einzelfall, welches Behältervolumen für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.
- (6) Bei gemischt-genutzten Grundstücken wird beim Wohnteil nach Abs. 3 und im Übrigen, soweit auf dem Grundstück Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die dem Landkreis zu überlassen sind, nach Abs. 5 verfahren. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen werden. Abweichend von der Zuordnung der Behältergröße nach Abs. 3 ist in diesem Fall zusätzlich mindestens ein um 10 l pro Woche

größeres Gefäßvolumen für die zu überlassende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen vorzuhalten.

- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke ist grundsätzlich mindestens ein Restabfallbehältnis mit 40 l Fassungsvermögen vorzuhalten.
Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden.
- (8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip sind die anfallenden Abfälle zur Beseitigung in Restabfallsäcken mit einer Füllmenge von 40 l zu sammeln. Diese sind bei der vom Entsorger unterhaltenen Vertriebsstelle käuflich zu erwerben.
- (9) Auf Antrag stellt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weitere bzw. größere feste Abfallbehältnisse zur Verfügung.
Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (10) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen mit Ausnahme des Naherholungsgebietes Blaue Adria in Altrip neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Zusatzabfallsäcke (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) verwendet werden, die bei den vom Entsorger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Zusatzabfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (11) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 13

Sammeln und Transport

- (1) Die in den zugelassenen Behältnissen gesammelten Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung werden wie folgt abgefahren:

Die Abfuhr der Bioabfälle und der Abfälle zur Beseitigung erfolgt im 14-tägigen Abfuhrhythmus, wobei Bio- und Restabfälle alternierend abgefahren werden. Die Abfuhr von Wertstoffen erfolgt im 14-tägigen Rhythmus. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird im Abfallkalender veröffentlicht. Der Überlassungspflichtige kann die Entleerung seiner festen Abfallbehältnisse und die Abholung der Abfallsäcke nach Bedarf bestimmen.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche oder auf Verlangen bzw. ausdrücklichen Wunsch der Nutzer von Abfallgroßbehältern

1.100 l einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Der Überlassungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse -mit Ausnahme der Großraumbehälter (Mulden)- am Abfuhrtag um 6.00 Uhr am Rand des Bürgersteiges bereitstehen, so dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Hat der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft einen Aufstellort bestimmt, sind die Abfallbehältnisse dorthin zu verbringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so befüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Sammelfahrzeuges nicht angehoben werden können, oder die missbräuchlich genutzt werden, werden nicht entleert. Dies gilt auch für Abfallbehältnisse, bei denen aufgedruckte Verwendungsvorschriften nicht beachtet werden, insbesondere für fehlbefüllte Biotonnen (vgl. § 18).
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 14

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen (wertstofffreier Restsperrabfall, Altholz, Metallschrott) die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrabfall), können bei jedem Haushalt zweimal jährlich in haushaltsüblicher Art und Menge (Höchstvolumen jeweils 3 m³) und bei Kontingentverfügbarkeit auf besondere Anforderung abgefahren werden. Weitere Abfahren sind gegen Kostenerstattung möglich. Sperrmüll-Abfahren werden für das Kalenderjahr berücksichtigt, in welchem sie stattfinden. Im Kalenderjahr nicht beanspruchte Sperrmüll-Abfahren können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- (2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind solche Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 170 cm) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 50 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist.

Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrabfall entsorgt werden. Zum Sperrabfall gehören insbesondere nicht:

1. Bauschutt sowie Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Fenster, Türen, Rollläden, Bauhölzer,
 2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Grünabfälle,
 3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
 4. Öltanks, Ölfässer, große Fässer,
 5. Autowracks, Autoteile, Motorräder, Mopeds,
 6. Häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausabfall),
 7. gewerbliche Abfälle aller Art,
 8. Erde, Straßenkehrschutt, Steine.
- (4) Haushaltskühl- und Klimageräte werden ausschließlich auf besondere Anforderung in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 5 Geräte) abgefahren.
 - (5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die den in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
 - (6) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 4.

- (7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen rechtzeitig morgens ab 6.00 Uhr vor dem Grundstück bereitzustellen. Sie müssen, soweit möglich, so verpackt oder gebündelt sein, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Bereitstehende Behälter gelten als Abfall und werden mit verladen.
- (8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 13 Abs. 2, 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 15

Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt

- (1) Hecken- und Baumschnitt, der in Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, wird in haushaltsüblichen Mengen (Umfang maximal 2 cbm pro Abfuhr) an festen vorgegebenen Terminen abgefahren. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender veröffentlicht.
- (2) Der Hecken- und Baumschnitt ist mit verrottbarer Schnur oder Kordel gebündelt bzw. nicht bündelbares Material (z.B. Rasenschnitt, Laub) in Kartons, Bütten etc. (keine Säcke) bereitzustellen.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Bündel mit einer Länge über 1,50 m sowie Wurzelstöcke, Küchenabfälle und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm.
- (4) Für Hecken- und Baumschnitt, der nicht aus privaten Haushaltungen herrührt, oder der den in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht entspricht, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit die Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4.
- (6) Der Hecken- und Baumschnitt ist an den jeweiligen Abfuhrtagen rechtzeitig morgens um 6.00 Uhr bereitzulegen. Er muss -soweit möglich- so bereitgelegt werden, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.
- (7) Für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gelten § 13 Abs. 2, 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der

Eigenbetrieb bestimmt, welche Abfälle an Sammelfahrzeugen angeliefert werden können und welche Abfälle sonstigen Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind vom Erzeuger oder Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen wird der Zeitpunkt der Einsammlung im Abfallkalender veröffentlicht.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei den Wertstoffhöfen im Rhein-Pfalz-Kreis können ausschließlich die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen angeliefert werden. Die Annahme erfolgt getrennt nach Abfallfraktionen lediglich in haushaltsüblicher Art und Menge. Gartenabfälle werden nur bis zu einem Volumen von 1 m³/Woche, mineralischer Bauschutt und Altöl nur in Kleinmengen zugelassen.
- (2) Sonstige Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und sonstige Bauabfälle, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zu den von diesem bestimmten Abfallverwertungs-, -vorsortierungs-, -behandlungs- und -entsorgungsanlagen oder Sammelstellen verbracht werden oder einem vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft beauftragten Dritten entsprechend dessen Weisungen überlassen werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffart angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls bzw. der Wertstoffe in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Bei Anlieferung oder beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zu befolgen.
- (3) Mit der Anlieferung bzw. Ablagerung der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung, Behandlung oder Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Kreisgebiet angefallen sind. Sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge vorsehen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (5) Sonstige Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu verbringen. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) §§ 53 ff KrWG bleibt unberührt.

§ 18

Bioabfälle

- (1) Enthält eine zur Entleerung bereit gestellt Biotonne Störstoffe, führt dies zunächst zur Einordnung des gesamten Abfallgemisches in der Biotonne als Abfall zur Beseitigung bzw. als Restabfall.

Als Störstoffe gelten alle nicht biogenen Stoffe, insbesondere Kunststoffe aller Art, Metalle, Schadstoffe, Hygieneartikel, Glas. etc. und insbesondere Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Wertstoffen (BAW) oder aus Polyethylen (PE-Beutel) bestehen sowie alle sonstigen Plastiktüten oder -beutel, etc.

- (2) Fehlbefüllte Biotonnen werden bei der Regelabfuhr möglichst nicht entleert. Der in diesem Fall stattgefundenen technisch basierte und abgebrochene Leerungsversuch wird jedoch einer Regelentleerung der Biotonne gebührenmäßig gleichgestellt. Daher wird der stattgefundenen technisch basierte und abgebrochene Leerungsversuch wie die Leerung einer ordnungsgemäß befüllten Biotonne behandelt.
- (3) Im Fall der Nichtentleerung wegen Fehlbefüllung hat der Überlassungspflichtige den Bioabfall zur nächsten regulären Bioleerungstour ordnungsgemäß – das heißt nachsortiert - bereitzustellen. Dieser Entleerungsvorgang wird auf die enthaltenen Entleerungen in der Grundgebühr angerechnet bzw. eine Gebühr für eine zusätzliche Leerung gem. § 5 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung in Ansatz gebracht.
- (4) Der Überlassungspflichtige kann alternativ zu Abs. 3 eine Entleerung der fehlbefüllten Biotonne als Restabfall bei der nächsten regulären Restabfallabfuhr beantragen. Die fehlbefüllte Biotonne wird dann gegen Zahlung einer Sondergebühr gem. § 5b der Abfallgebührensatzung als Restabfall abgefahren.
- (5) Wird die Fehlbefüllung der Biotonne erst während des Schüttungsvorgangs festgestellt und verunreinigt die Fehlbefüllung deshalb die gesamte Charge im Bioabfall-Sammelfahrzeug, wird eine gesonderte Gebühren pro Vorgang gem. § 5c der Abfallgebührensatzung fällig.

§ 19

Windelabfälle

Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und inkontinente Menschen, die im Rhein-Pfalz-Kreis mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet sind, können auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde bzw. eines ärztlichen Attestes jährlich ein kostenloses Zusatzvolumen in Höhe von maximal 480 l Behältervolumen für Windelabfälle beantragen.

§ 20 Alttextilien

Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 14 sind in den auf einzelnen Wertstoffhöfen vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Behältern zur Wiederverwendung oder Verwertung getrennt zu sammeln.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt überlässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 6. entgegen einer Verpflichtung aus § 17 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 7. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder anderweitig zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
 9. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle im Bringsystem nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt, in den Wertstoffhöfen und Anlagen außer den zugelassenen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der zugelassenen Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,

10. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 bis 9 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 12. entgegen § 12 Abs. 11 den vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 13. entgegen § 13 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse, entgegen § 14 Abs. 7 oder 8 sperrige Abfälle oder § 15 Abs. 6 oder 7 Hecken- und Baumschnitt, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bereitstellt,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehältnisse, entgegen § 14 Abs. 7 oder 8 sperrige Abfälle oder § 15 Abs. 6 oder 7 Hecken- und Baumschnitt nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 15. entgegen § 17 Abs. 2 und 3 Abfälle auf den vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert oder gegen die Benutzungsordnung im Sinne des Abs. 4 verstößt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 18.03.2024, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Anlage 1

Zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Rhein-Pfalz-Kreis (Abfälle gem. § 6 Abs. 2 Nr. 17)

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen herrühren
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Fäkalien
- Abfälle aus Gerbereien
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydriden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Asche und Schlacke in heißem Zustand
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Klärschlamm
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen
- Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt
- Eis und Schnee
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

- Mineralölverschmutztes Erdreich mit über 5 v.H. Kontamination
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Explosivstoffe
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Anlage 2

Zuordnung Behältergrößen

Haushaltsgröße	Restabfall- und Bioabfallgefäß RM Bio (in l) und (in l)	Restabfall bei Eigenkompostierung	
		Gefäßgröße in (l)	Anzahl der Säcke (40 l)
1-Personen-Haushalt	40 und 40	40	6
2-Personen-Haushalt	40 und 40	40	12
3-Personen-Haushalt	60 und 40	60	18
4-Personen-Haushalt	60 und 60	60	18
5-Personen-Haushalt	80 und 80	80	24
6-Personen-Haushalt	120 und 60	120	36
7-Personen-Haushalt	120 und 80	120	36
8-Personen-Haushalt	120 und 120	120	36